

Blick in die Geschichte der Parzellierung

Hans-Peter Wengel

Schon Johann Rudolph von Ahlefeld, Erbherr auf Damp, Saxtorf und Hohenstein, hatte in seinen Gütern viel für die Hebung des Bauernstandes getan. Es war ihm ein Grundsatz, daß seine Untertanen sich gut stehen müßten, wenn man gute Leistungen von ihnen erwartete. Dieser menschenfreundliche Wesenszug übertrug sich auf seinen Sohn, den Kammerherrn, Amtmann und Landrat Jürgen von Ahlefeld, späterer Besitzer von Olpenitz, Dörphof, Damp und Maasleben.

Bereits 1784 parzellierte er sein Gut Dörphof. Zehn Jahre später um 1794 gleichfalls das 1792 von ihm käuflich übernommene Gut Maasleben und hob dort die Leibeigenschaft auf. Das Gut Olpenitz war 1778 in seinen Besitz übergegangen, und hier erfolgte die Parzellierung, die sich auf das ganze Gut mit Ausnahme des Haupthofes erstreckte. Vorbereitend ließ Jürgen von Ahlefeld Olpenitz 1798 durch den vereidigten Landmesser M.R.With aus Dannewerk aufmessen und in für die Parzellierung geeigneter Weise verteilen.

Die stark beschädigte Karte hängt unter Glas im Herrenhaus zu Olpenitz. Das Erdbuch befindet sich im Olpenitzer Gutsarchiv. Die im Erdbuch aufgeführten Ländereien sind nach Hamburger Maß gemessen. Auf eine Rute gehen 16 Hamburger Fuß. Zu einer Tonne Landes gehören in der Aufstellung 270 Quadratruten, zu einem Scheffel (Schipp), davon 8 eine Tonne ausmachen, 33 75/100 Hamburger Quadratruten. Das Gut hatte ein Areal von 1822 Tonnen 3 Schipp und 29 Quadratruten. Davon wurden 391 Tonnen 6 Schipp 5 Ruten vorwiegend Eingesessenen in Erbhäuer gegeben und 820 Tonnen 2 Schipp 22 Ruten als Eigentum verkauft. Für den Stammhof verblieben 610 Tonnen 3 Schipp 2 Ruten.

Nicht einbegriffen sind die sog. Jacken, also die 1904 an Schönhagen verkauften, früher zum Haupthofe Olpenitz gehörigen Grundstücke "Bergkoppel", 13,3113 ha groß, und "Drecht", 50,6178 ha, zusammen 63,9291 ha. Sie dienten lediglich zur Gräsung, waren ehemals Gemeindeweide und wurden 1798 nicht vermessen. Schon einige Jahre früher hatte Jürgen von Ahlefeld sich mit dem Gedanken einer Parzellierung seines Gutes beschäftigt. In den "Conditiones" zum Verkauf von "Ossenrüh" heißt es am 28.2.1794: "Da ich nach dem Tode meines Sohnes alleiniger Eigenthümer des adl. Guthes Olpenitz geworden, so sind folgende Punkte über die künftige Vererbpachtung oder den Verkauf derLändereyen festgesetzt und verabredet worden."

Als dann die Angelegenheit in Bewegung kam, heißt es in den "Conditiones" vom 2.5.1799: "Die Ländereyen werden, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, in Stellen zu 150 bis 160 Tonnen oder auch halb so groß..... verkauft."

Die Siedler lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

1. Parzellisten,
2. Hufner
3. Wurtsitzer oder Großkätner,
4. Kätner,
5. Insten

Sie werden auch zuweilen Freiparzellisten genannt, weil sie im Gegensatz zu den übrigen Siedlern, (den contribualen Parzellisten) von verschiedenen Abgaben und Lasten befreit waren.

Sie übernahmen den Besitz als freies Eigentum, und waren befreit von den Grundlasten beziehungsweise von den zu zahlenden Beiträgen:

- ordinaurer und extraordinärer Kontribution
- den Armenlasten
- der ritterschaftlichen Anlage
- als der von den adeligen Gütern für die ständige Organisation gebrauchten Lasten
- der Ritterschaft und ihrer ständischen Vertretung
- der fortwährenden Deputation

Befreit waren sie:

- vom Wegegeld
(4 Schilling für jeden Pflug für die Wegeschauer)
- den Fuhren und Handdiensten für die Kirche
(Die Naturalabgaben zur Besoldung von Pastor und Küster sowie für die Kirchenanlagen hatten sie gleich anderen anteilsweise aufzubringen)
- von der persönlichen Stellung zum Landausschuß
(Die Landmilitärordnung vom 1.8.1800 vernichtete allerdings die Befreiung der Parzellisten und ihrer Söhne vom Militärdienst)



*Der Hof des Parzellisten Andresen in Grimsnis
Nach einem Gemälde um 1850*

Die Parzellisten übernahmen mit ihren Stellen durchweg Teile des bisherigen Hoffeldes. Die Unterhaltung der Einfriedigungen geschah dort, wo die Grundstücke zweier Parzellisten oder auch eines Parzellisten und eines freien Bauern aneinander stießen, "halbschiedlich", an Wegen und Reddern aber "einseitig". Letzteres geschah auch da, wo die Parzellen-Gründe an die Stammhoffelder grenzten, mit Ausnahme der Einfriedigung, die rings um das "große Holz" ging, die von dem jeweiligen Besitzer des Stammhofes übernommen werden mußte. Die alten Scheidegräben, die dem Käufer von Stammhoffeldern mit übergeben wurden, sind ihm mit 8 Fuß vom Stammhoffeld vergütet worden.

Wenn der Parzellist vorerst vom Militärdienst freiblieb, mußte er doch von Anfang die auf Grund und Boden festgelegte Abgabe von 14 Schilling lübsch je Pflug Landausschußleute- und Rekrutengelder tragen und dasjenige, was jährlich "Für Aufbewahrung der Mondirungsstücke und Armatur-Sorten" für den "National-Infanteristen und Cavalleristendienst" in der Karbyer Kirche, wie die Zulage für die "Reuterpferde" entrichtet werden mußte, aufbringen.

Von diesen zu leistenden Fuhren, nämlich dem jährlichen Transport der Soldaten, blieb der Parzellist befreit. Sie waren von den Dorfeingesessenen zu übernehmen. Sämtliches auf den gekauften Ländereien stehende Weichholz wurde nicht taxiert, sondern ohne weiteres zum Eigentum des Parzellisten. Alles Eichen- und Buchenholz, das auf dem Felde des Parzellisten wuchs, wurde jedoch taxiert, und wenn er es behalten wollte, bei Antritt mit dem Schätzungspreis bezahlt. Andernfalls verpflichtete sich der Verkäufer, es binnen 2 Jahren zu entfernen.

Kriminal-, Physik- und Polizeikosten mußte der Parzellist nach Tonnenzahl mittragen. Wenn er auch von den Armenlasten befreit war, hatte er doch, wenn Betteljagden stattfanden und Bettler über das Gut transportiert wurden, die entstehenden Kosten gemeinsam mit den anderen auf dem Gut Wohnenden zu tragen.

Die Parzellisten waren pflichtig zur Brodersbyer oder Sandbeker Mühle und mußten den 16. Teil einer Tonne zur Matte geben. In fast allen Fällen mußten die Parzellisten die Gebäude für ihr Anwesen erst aufbauen. Sie erhielten manche Materialien dazu aus den abgebrochenen Wirtschaftsgebäuden des Gutes Olpenitz, z.B. 13 Fach vom großen Kuhhaus. Was dem Einzelnen davon zufiel, wurde durch das Los bestimmt und konnte bald im Mai 1798, sobald die Kühe auf die Wiese getrieben wurden, abgebrochen werden.

Doch blieben alle Bretter, Fliesen und Öfen der abgebrochenen Baulichkeiten, der Bauschutt wie auch die Fundament- und Feldsteine, davon ausgeschlossen, Eigentum des Gutsbesitzers und durften nicht weggeschafft werden. Der Kaufpreis betrug 116 Reichstaler 32 Schilling für jede Tonne Landes. Es wurde vereinbart, daß zu ewigen Tagen nie mehr als 1/3 von dieser Summe, wenn nicht beide Teile anders sich hierüber vereinbaren, gezahlt würden. Von diesem Drittel, das 38 Rtlr 42 2/3 Schilling für jede Tonne betrug, leisteten die Käufer Anzahlungen in verschiedener Höhe und zwar in Schleswig-Holstein Species-Courant klingender grober Münze, und verzinsten den Rest mit 4 1/4 % und zwar zum erstenmal für 8 Monate am 1. Januar 1801. Bei den restlichen 2 Dritteln der Kaufsumme, die für jede Tonne 77 Rtlr 37 Schilling betragen, wurde eine Erhöhung auf 78 Rtlr vorgenommen. 80 Tonnen verkauften Landes wurden gerechnet zu einem Pflug. Von den vorhandenen 240 Holländerkühen wählte der Verkäufer 120 für sich aus. Die restlichen Tiere wurden unter Verlosung an die Parzellisten verteilt. Es kamen auf jeden Pflug 16 Kühe.